



Was Sie über die Rechtsanwaltschaft wissen sollten.

Das Bild von der Rechtsanwaltschaft, das manche Bürgerin und mancher Bürger hat, ist häufig von Film- oder Pressedarstellungen der Verteidigung in spektakulären Strafprozessen geprägt. Sie wissen sicherlich, dass die Mehrzahl der über 36.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen bei der tagtäglichen Arbeit nicht in Straf-, sondern in Zivilsachen tätig ist – übrigens ist dies bei Richterinnen und Richtern nicht anders.

Möchten Sie mehr über Rechtsanwälte – von denen bundesweit übrigens rund 30 % Anwältinnen sind – erfahren?

Allgemeines

- Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben einen freien, nicht gewerblichen Beruf aus und unterliegen der Berufsaufsicht durch die zuständige Rechtsanwaltskammer.
- Ihr berufliches Handeln wird durch die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten, die Bundesrechtsanwaltsordnung und die Berufsordnung bestimmt.



Erster Teil. Der Rechtsanwalt.

§ 1 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege.

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2 Beruf des Rechtsanwalts.

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3 Recht zur Beratung und Vertretung.

- (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.
- (3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.“

(Auszug aus der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden im Land Nordrhein-Westfalen von den örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie haben die Befähigung zum Richteramt, nachdem sie dieselbe Ausbildung wie Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durchlaufen haben. Sie haben grundsätzlich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie sind, eine Kanzlei einzurichten (Kanzleipflicht).

Im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes dürfen deutsche Anwältinnen und Anwälte auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten und unterhalten. An-

wältinnen und Anwälten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es im Gegenzug gestattet, sich unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes in der Bundesrepublik niederzulassen. Sie sind dabei deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichgestellt und können nach einer gewissen Zeit die Vollzulassung als „Rechtsanwalt“ erhalten. Daneben gibt es nach wie vor die Möglichkeit des sofortigen Erwerbs der Vollzulassung nach Ablegung der Eignungsprüfung. Darüber hinaus ist es Anwältinnen und Anwälte aus EU-Mitgliedstaaten möglich, für einzelne Geschäfte im Rahmen der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen grenzüberschreitend tätig zu werden. Entsprechendes gilt für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Rechtsanwaltskammern können Anwältinnen und Anwälten, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen, die Bezeichnung „Fachanwalt“ verleihen. Derzeit wird diese Bezeichnung verliehen auf den Gebieten des Agrar-, Arbeits-, Bank- und Kapitalmarkt-, Bau- und Architekten-, Erb-, Familien-, Handels- und Gesellschafts-, Informationstechnologie-, Insolvenz-, Medizin-, Miet- und Wohnungseigentums-, Sozial-, Steuer-, Straf-, Transport- und Speditions-, Urheber- und Medien-, Verkehrs-, Versicherungs-, Verwaltungsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes.

Maximal dürfen drei Fachanwaltsbezeichnungen geführt werden. Darüber hinaus können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Angabe von „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ auf die Rechtsgebiete hinweisen, auf denen sie überwiegend tätig sind. In Nordrhein-Westfalen, abgesehen vom linksrheinischen Gebiet und dem Bergischen Land, ist Ihnen sicherlich schon das Hinweisschild „Rechtsanwalt und Notar“ begegnet. Dies sind die so genannten Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die nach mindestens fünfjähriger Anwaltszulassung und ab dem 1. Mai 2011 nach dem Ablegen einer notariellen Fachprüfung auch zu Notarinnen

und Notaren bestellt werden können. Es handelt sich jedoch um völlig getrennte Tätigkeiten, die von einer Person als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bzw. als Notarin oder Notar ausgeübt werden können. Wenn Sie mehr über Notarinnen und Notare erfahren möchten, informiert Sie das Faltblatt „Was Sie über das Notariat wissen sollten“.

Aufgaben der Rechtsanwaltschaft

Die zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur umfassenden Beratung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten berufen. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist berechtigt, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beraten und vor Gerichten, Behörden oder Schiedsgerichten vertreten zu lassen; die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt ihres/seines Vertrauens kann frei gewählt werden.

Pflichten der Rechtsanwaltschaft

Mit der Zulassung werden für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten begründet, so vor allem die Pflicht zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, zur gewissenhaften Berufsausübung, zur Vermeidung von Interessenkollisionen, zur Übernahme der Beratung oder Prozessvertretung nach den Vorschriften der Beratungs- oder Prozesskostenhilfe, zur Mandatsübernahme im Falle der Pflichtverteidigung, zur Ablehnung eines Mandats, falls Berufspflichten verletzt werden (z. B. Beratung von Prozessgegnern der eigenen Mandanten, sog. Parteiverrat).

Vertragsverhältnis

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt wird aufgrund eines zivilrechtlichen, jederzeit von beiden Parteien kündbaren Dienstvertrages für die Mandantin bzw. den Mandanten tätig. Hierzu wird eine Vollmacht

benötigt, die im Regelfall auch das Recht zur Prozessvertretung und zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung umfasst.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Tätigkeit erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses aufzunehmen. Für vom Gericht beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (z. B. bei einer Pflichtverteidigung) gelten abweichende Bestimmungen. Übrigens: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind auch nur Menschen. Ihnen kann bei ihrer häufig schwierigen Arbeit ein Fehler unterlaufen; hiergegen sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versichert (Berufshaftpflichtversicherung).

Anwaltszwang

In manchen Verfahren vor Gericht müssen die Bürgerinnen und Bürger sich durch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte vertreten lassen. Der Anwaltszwang wird in den Verfahrensordnungen geregelt, er besteht zum Beispiel:

- nach der Zivilprozessordnung (ZPO) für Zivilsachen vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten oder dem Bundesgerichtshof,
- nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auch vor den Amtsgerichten für die dort geführten Ehescheidungsverfahren und die hiermit verbundenen Folgesachen, aber auch für selbständig geführte Unterhalts- und Güterrechtssachen,
- nach der Strafprozessordnung (StPO) für die Fälle der notwendigen Verteidigung (z. B. die zur Last gelegte Tat ist mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht) sowie in den Fällen, in denen gegen eine/n Beschuldigte/n Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a StPO oder einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO oder § 275a Abs. 5 StPO vollstreckt wird.

Der Anwaltszwang ist kein Selbstzweck. Der sachkundige Rat der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll die Bürgerinnen und Bürger in schwierigen oder bedeutsamen Rechtssachen vor Fehlentscheidungen bewahren und darüber hinaus die Arbeit der Gerichte unterstützen.

Gebührenrechnung

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ihre Honorare – unabhängig vom Erfolg – nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu ermitteln und hierüber eine schriftliche Berechnung zu erteilen. Für die Gebührenberechnung sind regelmäßig die Höhe des Streitwertes (Zivilsachen) oder der Umfang der Tätigkeit (Strafsachen) maßgebend.

In außergerichtlichen Angelegenheiten soll eine Gebührenvereinbarung getroffen werden, andernfalls erhält die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die Herausgabe der Handakten oder einzelner Schriftstücke an ihre Mandantinnen und Mandanten verweigern, bis sie Gebühren und Auslagen erstattet bekommen haben.



Berufsrecht und Berufsaufsicht

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind an bestimmte berufsrechtliche Pflichten gebunden, die in einer Berufsordnung festgelegt sind. Die Erfüllung dieser Pflichten überwacht der Vorstand der Kammer, deren Mitglied die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt ist.

Die Rechtsanwaltskammer erteilt auf Anfrage auch Auskünfte und überprüft eingehende Beschwerden. Auf Antrag hat sie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern zu vermitteln. Mit der zum 1. September 2009 erfolgten Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts wird darüber hinaus eine unabhängige, bundesweit tätige „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet. Die neue Schlichtungsstelle soll kostenfrei eine einvernehmliche Lösung zwischen Anwalt- und Mandantschaft ermöglichen. Die Person der Schlichterin bzw. des Schlichters darf nicht aus den Reihen der Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte kommen. Der Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle wird sich auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten einschließlich der Honorarstreitigkeiten oder die Anwaltshaftung erstrecken.

In der Bundesrechtsanwaltsordnung ist ferner bestimmt, welche Maßnahmen (durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die Anwaltsgerichtsbarkeit) bei berufsrechtswidrigem Verhalten gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verhängt werden können. Diese reichen von einer Rüge über Geldbußen bis zum Ausschluss aus der Anwaltschaft.



Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Gefährdet eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwaltsgesellschaft die Interessen von Rechtsuchenden dadurch, dass sie oder er z. B. in Vermögensverfall gerät, so wird ihre/seine Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer widerrufen.

In diesen Fällen – wie auch beim Tode einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes – kann für die Kanzlei eine Abwicklerin bzw. ein Abwickler bestellt werden, deren/dessen Aufgabe es ist, die schwebenden Angelegenheiten zum Abschluss zu bringen. Durch die Bestellung der Abwicklerin bzw. des Abwicklers entstehen der Mandantschaft keine zusätzlichen Kosten.

Die Rechtsanwaltskammern

Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk in Nordrhein-Westfalen ist eine Rechtsanwaltskammer eingerichtet, und zwar

■ für den Bezirk des OLG Düsseldorf:

die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Telefon (02 11) 4 95 02-0, www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

■ für den Bezirk des OLG Hamm:

die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, Telefon (0 23 81) 98 50-00, www.rak-hamm.de

■ für den Bezirk des OLG Köln:

die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln, Telefon (02 21) 97 30 10-0, www.rak-koeln.de

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 22/Stand: 2010
Foto: Burkhard Maus



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**

▶▶▶▶▶ **01803 100 110***

nrwdirekt@nrw.de

* 9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

